Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 21. Okt. 2026**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/669/2026**

Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlungen des NSGB

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen und die Gemeinde Neuenkirchen sind Mitglieder im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB). Die Strukturen im NSGB untergliedern sich in
- den Kreisverband Osnabrück,
- den Bezirksverband Weser-Ems-Süd,
- den Landesverband.

Gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung des NSGB müssen zwei Vertreter bei Tagungen der Mitgliederversammlungen entsendet werden.
Bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände müssen gem. § 4 Abs. 2 der Satzung mindestens zwei Vertreter/innen entsandt werden. Nach § 4 Abs. 3 der Satzung soll bei Samtgemeinden ein/e Vertreter/in für die Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände aus den Räten der Mitgliedsgemeinde stammen.
Zu den entsandten Vertreterinnen/ Vertretern müssen zumindest der/ die Hauptverwaltungsbeamte und ein/e Abgeordnete/r – aus den Räten der Mitgliedsgemeinden - gehören.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, in den Mitgliederversammlungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes auf Bezirks- und Kreisebene als Vertreter/in Ratsmitglied _____
zu benennen. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch den/die Vertreter/in vertreten.

Finanzielle Auswirkungen: